

Massnahmen zur Qualitätssicherung KunsttherapeutIn GPK/Gestaltende PsychotherapeutIn GPK/ SupervisorIn GPK
--

Kunsttherapie GPK Selbständig erwerbend	Kunsttherapie GPK Intermedial	Kunsttherapie GPK in Institutionen
- Supervision/Coaching mind. 6 Std./Jahr	- Supervision/Coaching mind. 6 Std./Jahr	- Supervision/Coaching mind. 6 Std./Jahr
- Intervention u. Weiterbildung mind. 20 Std./Jahr fachbezogen	- Intervention u. Weiterbildung mind. 20 Std./Jahr fachbezogen	- Intervention u. Weiterbildung mind. 20 Std./Jahr fachbezogen
Nachweis der Berufstätigkeit: - In selbständiger Praxis mind. 30% (entspricht 8 Klientenstunden x 48 Wochen = 384 Std)	Nachweis der Berufstätigkeit: - In selbständiger Praxis mind. 30% (entspricht 8 Klientenstunden x 48 Wochen = 384 Std) oder - Angestellt in einer Institution mind. 30%	Nachweis der Berufstätigkeit: - Angestellt in einer Institution mind. 30%
- Nachweis eigener künstlerischer Auseinandersetzung (es zählt das Vertrauen auf Eigenverantwortung, ein Museumsbesuch genügt nicht als künstl. Auseinandersetzung)	- Nachweis eigener künstlerischer Auseinandersetzung (es zählt das Vertrauen auf Eigenverantwortung, ein Museumsbesuch genügt nicht als künstl. Auseinandersetzung)	- Nachweis eigener künstlerischer Auseinandersetzung (es zählt das Vertrauen auf Eigenverantwortung, ein Museumsbesuch genügt nicht als künstl. Auseinandersetzung)
- Teilnahme an mind. 1 Sektionssitzung, Fachgruppensitzung, GV oder WB pro Jahr ist erwünscht	- Teilnahme an mind. 1 Sektionssitzung, Fachgruppensitzung, GV oder WB pro Jahr ist erwünscht	- Teilnahme an mind. 1 Sektionssitzung, Fachgruppensitzung, GV oder WB pro Jahr ist erwünscht

Sonderfälle für die Sektion Kunsttherapie:

- Längerandauernde Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub hat keine Konsequenzen bei der Überprüfung der Qualitätssicherung. Die Nachweispflicht wird anteilmässig reduziert.
- Wer eine EMR-Anerkennung vorweist, muss Punkt 1 auf dem Formular 'Massnahmen zur Qualitätssicherung' nicht mehr speziell nachweisen.
- 30% Berufstätigkeit kann sich in allen 3 Fachgebieten aus selbständiger Tätigkeit und Anstellung in einer Institution zusammensetzen.
- Qualifizierte Mitglieder, die seit mind. 10 Jahren kontinuierlich kunsttherapeutisch tätig sind, können Weiterbildungen, die der Psychohygiene des Berufes dienen, jedoch nicht fachbezogen sind, geltend machen.
- Die QS wird alle 2 Jahre durchgeführt, Qualifizierte, die seit mind. 1 Jahr qualifiziert sind, werden anteilmässig einbezogen.

Der Einfachheit halber benutzen wir im Text die männliche Form, selbstverständlich ist die weibliche Form gleichbedeutend gemeint.

Massnahmen zur Qualitätssicherung KunsttherapeutIn GPK/Gestaltende PsychotherapeutIn GPK/ SupervisorIn GPK

Gestaltende Psychotherapie GPK	Supervision GPK
Supervision/Coaching mind. 6 Std./Jahr	Supervision/Coaching mind. 6 Std./Jahr
Intervision u. Weiterbildung mind. 20 Std./Jahr fachbezogen	Intervision u. Weiterbildung mind. 20 Std./Jahr fachbezogen
<u>Nachweis der Berufstätigkeit</u> In selbständiger Praxis mind. 30%(entspricht 8 Klientenstunden x 48 Wochen = 384 Std.) oder angestellt in einer Institution mind. 30%	<u>Nachweis der Berufstätigkeit</u> Stundenzahl Supervision nach unten nicht begrenzt, da mit primärer Berufspraxis (Kunsttherapie, Gest. Psychotherapie, Organisationsberatung etc.) verknüpft. Diese in selbständiger Praxis mind. 30% (entspricht 8 Klientenstunden x 48 Wochen = 384 Std.) oder angestellt in einer Institution mind. 30%
Nachweis eigener künstlerischer Auseinandersetzung (es zählt das Vertrauen auf Eigenverantwortung, ein Museumsbesuch reicht nicht als künstlerische Auseinandersetzung)	Nachweis eigener künstlerischer Auseinandersetzung (es zählt das Vertrauen auf Eigenverantwortung, ein Museumsbesuch reicht nicht als künstlerische Auseinandersetzung)
Teilnahme an mind. 1 Sektionssitzung, Fachgruppensitzung, GV oder WB pro Jahr ist erwünscht	Teilnahme an mind. 1 Sektionssitzung, Fachgruppensitzung, GV oder WB pro Jahr ist erwünscht
<u>Sonderfälle:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Längerandauernde Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub hat keine Konsequenzen bei der Überprüfung der Qualitätssicherung. Die Nachweispflicht wird anteilmässig reduziert. - 30% Berufstätigkeit kann sich aus selbständiger Tätigkeit und Anstellung in einer Institution zusammensetzen - Qualifizierte Mitglieder, die seit mind. 10 Jahren kontinuierlich kunsttherapeutisch tätig sind, können Weiterbildungen, die der Psychohygiene des Berufes dienen, jedoch nicht fachbezogen sind, geltend machen. - Die QS wird alle 2 Jahre durchgeführt, Qualifizierte, die seit mind. 1 Jahr qualifiziert sind, werden anteilmässig einbezogen. 	<u>Sonderfälle:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Längerandauernde Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub hat keine Konsequenzen bei der Überprüfung der Qualitätssicherung. Die Nachweispflicht wird anteilmässig reduziert. - Wer eine BSO-Anerkennung nachweist muss Punkt 1 auf dem Formular ‚Massnahmen zur Qualitätssicherung‘ für den Bereich Supervision nicht mehr speziell nachweisen. - Qualifizierte Mitglieder, die seit mind. 10 Jahren kontinuierlich kunsttherapeutisch tätig sind, können Weiterbildungen, die der Psychohygiene des Berufes dienen, jedoch nicht fachbezogen sind, geltend machen. - Qualifizierte Mitglieder, die nach langjähriger kunsttherapeutischer Praxis (mind. 10 Jahre) z. B. aus Altersgründen, etc. ihr kunsttherapeutisches Arbeitspensum reduzieren oder aufgeben, können von der Qualitätssicherungsmassnahme Kunsttherapie/Gest. Psychotherapie entbunden werden (sie stellen einen entsprechenden Antrag an die QS-Kommission). Sie weisen weiterhin die Massnahmen zur Qualitätssicherung Supervision GPK nach. - Die QS wird alle 2 Jahre durchgeführt, Qualifizierte, die seit mind. 1 Jahr qualifiziert sind, werden anteilmässig einbezogen.